

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen *)

Baldoni, Claudio: La Società delle Nazioni. I. Nozioni generali. Padova: Cedam 1936. 269 S. (Studi di diritto pubblico. 10.) Lire 30.—.

An der systematischen Erläuterung der VBSatzung hatte die italienische Wissenschaft sich bisher kaum beteiligt. Diese Lücke soll nun ausgefüllt werden durch das Werk Baldonis, der zum völkerrechtlichen Schrifttum namentlich durch sein 1934 erschienenes Werk über das Mare territoriale nel diritto internazionale comune bereits einen wertvollen Beitrag geliefert hat. Der bisher vorliegende erste Band behandelt in knapper Fassung (auf 164 Seiten, der Rest ist der wörtlichen Wiedergabe des Pakts und der wichtigsten Entwürfe, darunter auch des der italienischen Regierung, gewidmet) die zur Erläuterung der Satzung dienenden grundlegenden Begriffe. Nach einer Übersicht über die früheren Versuche zur Herstellung des Weltfriedens durch Schaffung eines allgemeinen Bundes (Kap. I S. 1—18) schildert Verf. im II. Kap. (S. 19—39) die Entstehung des Pakts als Teil der Friedensverträge unter dem Einfluß der schwächlichen Haltung Wilson. Im III. Kap. (S. 41—51) werden das Inkrafttreten der Satzung und die Errichtung des Bundes erörtert. Verf. weist (S. 42) darauf hin, daß der Vertrag von Versailles (ebenso wie die übrigen Friedensverträge) trotz seiner Zusammenfassung in einer einzigen Urkunde keinen einheitlichen Rechtsakt darstellt, sondern eine Mehrheit von Willensbildungen, bei der der Kreis der Berechtigten und Verpflichteten aus den eigentlichen Friedensbestimmungen ein ganz anderer ist, als z. B. der aus dem Pakt und der Satzung des Internationalen Arbeitsamts, und für die es deshalb auch keinen einheitlichen Zeitpunkt des Inkrafttretens gibt.

Den bedeutsamsten Teil des Buches bildet die Untersuchung der Rechtsnatur des VB. (Kap. IV, S. 53—93), auf deren praktische Bedeutung v. Freytagh-Loringhoven in seinem Kommentar (S. 107) mit Recht hingewiesen hat. Verf. sieht im VB. ein zwischenstaatliches Gebilde besonderer Art (*ordinamento internazionale speciale*), eine zwischenstaatliche Vereinigung (*unione internazionale*, S. 58), und zwar im besonderen (S. 67) eine »confederazione«, einen Staatenbund. Er gehört (S. 60) zu den offenen Vereinigungen, deren Teilnehmerkreis nicht von vornherein begrenzt ist, sondern unter bestimmten Voraussetzungen auch nach der Begründung erweitert werden kann, während andererseits der Austritt aus der Gemeinschaft geregelt ist. Das schließt es aus (S. 63), den VB. als ein bloßes Bündnisverhältnis zu

*) Unverlangt eingesandte Bücher werden in das Verzeichnis der Neueingänge aufgenommen; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

betrachten, wie es z. B. nicht nur v. Bülow, sondern auch 1919 die Senatskommission der Vereinigten Staaten und im November 1925 im Reichstage (Stenogr. Berichte III. 4642 u. f. vom 27. II. 1925) die Reichsregierung (diese mit Rücksicht auf Art. 45 der Weimarer Verfassung) getan haben.

Als Staatenbund hat der VB., wie B. in Übereinstimmung mit der herrschenden Meinung annimmt, Rechtspersönlichkeit, zunächst auf zwischenstaatlichem Gebiete (*personalità nel campo del diritto internazionale*; S. 72, 73). Er ist Träger von Rechten und Pflichten völkerrechtlicher Art, die nicht identisch sind mit denen seiner Mitglieder. B. betont im Gegensatz zu Anzilotti, daß die Rechtspersönlichkeit eines internationalen Organismus sich nicht erschöpft in einem technischen Verfahren, das eine oder mehrere Reihen von Beziehungen der Mitglieder zu einer Einheit zusammenfaßt, in einem einfachen Hilfsmittel zur abgekürzten Bezeichnung der Rechtsbeziehungen der Mitglieder, sondern ein wahrer Rechtsbegriff (*un vero concetto di diritto*) ist. Die Rechtspersönlichkeit des VB. folgt nicht schon aus seiner Eigenschaft als Staatenbund (S. 74), denn dessen Begriff ist rein wissenschaftlich und nicht ohne weiteres mit bestimmten Rechtswirkungen verbunden. Ebenso wenig teilt B. die Meinung Anzilottis, der VB. sei rechtsfähig, weil gewisse völkerrechtliche Vorschriften rein formell auf ihn Bezug nehmen. Sondern diese Folgerung ergibt sich daraus, daß dem VB. ganz bestimmte Befugnisse (z. B. die Verwaltung des Saargebiets, der Schutz der Freien Stadt Danzig und die Garantie ihrer Verfassung, der Minderheitenschutz) übertragen sind, die nur ihm als selbständiger Einheit, nicht aber der Summe seiner Mitglieder zustehen (S. 76). Die Auswirkungen auf zwischenstaatlichem Gebiete bestehen nach B. (S. 77) nur im Verhältnis zu den Staaten, die Vertragsteilnehmer der Satzung sind; im Gegensatz zu Kunz leugnet B. das Bestehen eines Rechtssatzes, der einem Staatenbunde eine gegen alle wirkende Rechtspersönlichkeit verleihe würde, will aber (S. 78) eine stillschweigend oder durch schlüssige Handlungen vorgenommene Anerkennung durch dritte Staaten als wirksam gelten lassen. Die innerstaatliche Berücksichtigung der Rechtspersönlichkeit des VB. ist (S. 79) unbestreitbar, und zwar auf Grund einer gewohnheitsrechtlichen Norm, die es den Staaten zur Pflicht macht, in ihrem eigenen Wirkungskreise (*nel proprio ordinamento interno*) die Rechtspersönlichkeit aller Einheiten anzuerkennen, die ihnen als Subjekte des Völkerrechts gegenüberreten, soweit sie anerkannt sind und in ihrer Satzung (*nel proprio ordinamento giuridico*) für sich selbst die Rechtspersönlichkeit in Anspruch nehmen. Deren Wirkung wird aber in den Einzelheiten durch die Gesetzgebung des in Frage stehenden Staates beeinflusst.

Bei der Einordnung des VB. in das System des internationalen Privatrechts sieht B. (S. 84) keine Schwierigkeiten. Der VB. ist staatenlos (S. 86) und lebt nicht etwa, wie z. B. Schücking-Wehberg-Böhmert es wollen, infolge seines Sitzes in Genf nach Schweizer Recht (genauer würde es das Recht des Kantons Genf sein), sondern seine privatrechtlichen Befugnisse ergeben sich aus der Satzung, und seine Rechtshandlungen sind, je nach ihrer Eigenart, bald nach dem Recht des Sitzes oder nach der *lex loci actus* zu beurteilen. Der VB. untersteht (S. 86, 87) keiner staatlichen Gerichtsbarkeit und hat weitgehende exterritoriale Rechte. Allerdings will B. (S. 88) das ohne Vorbehalt nur gelten lassen für die Fälle, in denen der VB. als Person des öffentlichen Rechts auf Grund seiner Satzung (*in qualità di persona giuridica pubblica del proprio ordinamento*) tätig wird. Dagegen vermißt er (S. 89) den Nachweis einer entsprechenden Norm für die Fälle, in denen der VB.

auftritt in der Form eines Rechtssubjekts nach innerem Recht der Staaten, die Mitglieder sind oder seine Rechtspersönlichkeit anerkannt haben, ohne aber Beispiele dafür zu geben, in welchen Fällen diese Voraussetzungen etwa gegeben sein könnten.

Das V. Kap. (S. 95—131) ist der Darstellung der Auslegungsgrundsätze gewidmet. Als sein Ziel stellt der Verf. (S. 95) hin die »Erforschung der genauen Bedeutung einer Norm, sowohl bezüglich des Kreises der Tatsachen, die sie regeln will, wie bezüglich der Wertung, die sie ihnen angedeihen läßt«. Er ist Anhänger der Bindingschen Normenlehre, die jeden Rechtssatz auflöst in den Ausdruck des Rechtsgedankens und den des Rechtswillens. Da der Pakt das Ergebnis einer eingehenden Beratung ist, muß sein Inhalt als endgültiger Ausdruck des Willens seiner Verfasser (richtiger wohl: seiner Unterzeichner) gelten und die Bedeutung der Normen, deren Rechtsgültigkeit (*giuridicità*) von den Unterzeichnern gewollt ist, vor allem im Wortlaut gesucht werden (S. 97), dessen Sinn mit Hilfe der grammatischen, logischen und systematischen Methode gefunden werden muß (S. 98). Bei der systematischen Auslegung ist derjenigen der Vorzug zu geben, die mit den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts am besten zu vereinen ist (S. 104). Die Präambel kann zur Erläuterung herangezogen werden, aber nicht gegen die klaren Ergebnisse der übrigen Auslegungsmethoden, weil sie keinen Teil des Pakts bildet und deswegen für die Vertragsteilnehmer kein positives Recht (*diritto obiettivo*) schafft (S. 107). Die Berücksichtigung der Vorarbeiten zum Pakt will B., wie bei allen offenen Verträgen, ausschließen, weil sie den später eintretenden Mitgliedern unbekannt sind und deshalb für sie keine Bedeutung haben können. Soweit die Satzung über die Beziehung der Mitgliedstaaten zueinander keine Bestimmung trifft, gilt allgemeines Völkerrecht, wobei eine singemäße Anwendung der Einzelvorschriften des Pakts, die nur von partikulärer Bedeutung sind, unzulässig ist (S. 116, 117), mit Ausnahme der Fälle, in denen Lücken der Satzung ausgefüllt werden sollen (S. 118). Erst der besondere Teil wird erkennen lassen, welche Fälle der Verf. mit dieser nicht ohne weiteres verständlichen Ausnahme hat treffen wollen. Über den Wirkungsbereich der Auslegung ist zu sagen, daß die authentische Interpretation durch den VB. selbst für und gegen alle Mitglieder, und zwar rückwirkend, maßgebend ist (S. 120), während die Auslegung durch die Bundesorgane einschließlich des St. I. G. nur den Einzelfall entscheidet, darüber hinaus aber nur die Bedeutung hat, die ihr eine überzeugende Beweisführung verleiht (S. 122). Das gilt bezüglich des St. I. G. für seine Entscheidungen, während die Gutachten formell überhaupt keine Rechtskraftwirkung haben (S. 124). Entscheidungen des Rats und anderer Organe des Bundes über bestimmte Einzelfragen sind für alle Mitglieder nur bindend, wenn (wie z. B. in Art. 15 Abs. 8 oder Art. 19) diese Wirkung ausdrücklich vorgesehen ist. Dagegen nimmt B. eine derartige Verbindlichkeit nicht an z. B. für die Entscheidung des Rats oder der Vollversammlung, daß ein Mitglied die auf Art. 12 beruhenden Pflichten verletzt oder nicht verletzt habe, ebenso für die auf Grund des Art. 26 abgegebene Erklärung des Generalsekretärs, eine beschlossene Änderung der Satzungen sei in Kraft getreten (S. 126). Abstrakte, ohne Veranlassung durch einen bestimmten Vorgang abgegebene Erklärungen über die Bedeutung der Satzung binden die Mitglieder nicht (S. 127), können auch von diesen Organen selbst ohne weiteres später aufgegeben werden, sind aber bis dahin für die nachgeordneten Stellen verbindlich (S. 128).

Im VI. und letzten Kapitel (S. 133—164) wird die Möglichkeit von

Satzungsänderungen behandelt. B. erkennt auch stillschweigende Satzungsänderungen (z. B. als Folge des Nichteintritts der Vereinigten Staaten von Amerika) als möglich und wirksam an. Wer nun gerade von dem Verf. als italienischem Völkerrechtler an dieser Stelle eine der Einstellung seines Landes entsprechende temperamentvolle Kritik erwartet, kommt nicht auf seine Kosten. B. beschränkt sich (S. 145 ff.) auf eine Aufzählung der vom VB. bisher beschlossenen oder wenigstens schon offiziell behandelten Änderungen und (S. 163) eine kurze Charakteristik der bezüglich der Verbesserung der Satzung bestehenden Strömungen. Dagegen erfährt der Leser nichts von der Kritik, die (nicht nur von deutscher und italienischer Seite) gerade auch an der Satzung geübt worden ist.

Dr. Georg Crusen.

Balossini, Cajo Enrico: Fine dell' appartenenza alla Società delle Nazioni.

Torino: Giappichelli 1936. 75 S. Lire 8.—.

Die vorliegende Schrift stellt weniger eine Abhandlung als einen Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen der Völkerbundssatzung dar, welche den Austritt und Ausschluß eines Mitgliedstaates betreffen; ferner ist die Wirkung des Ausscheidens auf die Mandatsausübung und die Zugehörigkeit zu den im Rahmen des Völkerbundes bestehenden Organisationen erörtert. Verf. hat offenbar das einschlägige Material eifrig studiert, es aber nicht völlig verarbeiten können; besonders auffällig wird das bei der Darstellung der Entstehungsgeschichte der angezogenen Satzungsartikel. Wo er mit eigenen Ansichten hervortritt, wirkt seine Beweisführung manchmal etwas skizzenhaft, abstrakt, zum Teil auch widerspruchsvoll: So erkennt der Verf. im Fall des Art. 1 Abs. 3 der Völkerbundssatzung einerseits dem ausscheidenden Staat die alleinige Entscheidung darüber zu, ob er seine dort bezeichneten Verpflichtungen erfüllt habe. Er sieht aber gleichwohl, wenn der Völkerbund dieser Entscheidung nicht beipflichte, eine internationale Streitigkeit als vorliegend an, die gegebenenfalls — weitere Einzelheiten verrät der Verf. nicht — eine völkerrechtliche Verantwortlichkeit des betreffenden Staates wegen Verletzung der Satzung begründen könne und den Völkerbund dann zum Einschreiten gegen ihn berechtige. Erwähnt sei ferner, daß der Verf. ohne nähere Prüfung die *clausula rebus sic stantibus* heranzieht, um beim Ausscheiden eines Völkerbundsmitgliedes das Erlöschen der etwa von ihm ausgeübten Mandate und die Beendigung seiner Mitgliedschaft im Internationalen Arbeitsamt und den technischen Völkerbundskommissionen herzuweisen — beides Rechtsfolgen, die offenbar beim Ausscheiden Japans nicht eingetreten sind. Der Verf. hilft sich jedoch, indem er in diesem Fall eine stillschweigende Verlängerung der an sich erloschenen Funktionen für gegeben ansieht.

v. Nostitz-Wallwitz.

Berezowski, Cezary: Powstanie państwa polskiego w świetle prawa narodów.

Z zasłku funduszu Kultury Narodowej. Warszawa: »Themis Polska« (in Komm.: Mianowski) 1934. 385 S. (Polnisch) Die Entstehung des Polnischen Staates im Lichte des Völkerrechts. Hrsg. mit Unterstützung des »Fundusz Kultury Narodowej«. RM. 7.—.

Grundlegende allgemeine Gesichtspunkte für die Behandlung seines Themas hat der Verfasser bereits 1929 in seiner Prof. Cybichowski gewidmeten Studie »Theorie der Genesis eines Staates« aufzustellen versucht. Dem rein tatsächlichen Vorgange der sich vollendenden Entstehung (*powstanie*) — durch eine sich wenigstens in Zentralorganen durchsetzende höchste Gewalt

über Gebiet und Bevölkerung — stellt er hier gegenüber die »Genesis«, die sehr wohl einer rechtlichen Beurteilung unterliege. Sie umfaßt nach seiner Terminologie einmal die mit der »Entstehung« in unmittelbarem ursächlichen Zusammenhange stehenden »Akte und Fakten« (proces powstania) und sodann die sich an die Entstehung anschließenden Folgen: die erste Gruppe — Entstehung auf dem Gebiete eines anderen Staates vorausgesetzt — sei rechtlich zu beurteilen teils, z. B. bei Loslösung, nach dessen Staatsrecht, teils, z. B. gewisse Anerkennungen des sich erst bildenden Staates, nach Völkerrecht, dagegen die zweite Gruppe, besonders die verschiedenerlei Anerkennungen des neuen Staates, nur nach Völkerrecht. Verstöße gegen das Staatsrecht des »Mutterstaates« seien für das Faktum der Entstehung gleichgültig, aber nicht für das Verhalten dieses und anderer Staaten in der Frage der Anerkennung, die indessen trotzdem auf die Dauer nicht ausbleiben könne, wenn der neue Staat genügende Daseinskraft beweiße, womit sich die Rechtswidrigkeit der Genesis von selbst erledige. Klauseln, die der Anerkennung beigefügt seien, wären keine Bedingungen für die Anerkennung des Staates, könnten allerdings, wenn nicht erfüllt, die Rechtsgrundlage für eine Intervention abgeben, — eine Frage, die die polnischen Juristen wegen der Fassung gewisser Verträge lebhaft beschäftigt!

Nach diesen Leitsätzen sucht nun der Verfasser in seiner neuen Schrift (erschienen mit Unterstützung des Fonds für Nationale Kultur) einen in seiner Masse fast erdrückenden Stoff zu bewältigen mit eingehendster Erörterung des Schrifttums, Wiedergaben aus den Verordnungsblättern der verschiedenen Okkupationsverwaltungen usw. Der Titel entspricht nicht ganz dem Inhalte. Es wird die gesamte Genesis untersucht und nicht nur Polens, sondern auch Finnlands, Estlands, Lettlands, Jugoslawiens und besonders der Tschechoslowakei. Auf deutscher Seite ist derselbe Gegenstand behandelt von Dr. Paul Roth (Die politische Entwicklung in Kongreßpolen während der deutschen Okkupation. Leipzig 1919; Die Entstehung des polnischen Staates. Berlin 1926).

Den Beginn der Genesis legt B. fest auf den 5. November 1916, den Tag der Proklamation des Königreiches Polen durch die beiden Kaiser (S. 32). Er ist anderer Ansicht als Roth (II, 9), der vor allem die Rolle hervorhebt, die die Siegermächte bei der Entstehung Polens gespielt haben: nicht die Friedenskonferenz von 1919 habe Polen wieder aufgerichtet, sondern der neue Staat hätte nicht entstehen können, wenn in der durch die Mächte geschaffenen Lage sich die nationalen Kräfte nicht zu eigener Tätigkeit entwickelt haben würden (S. 51). Formalrechtlich mit ihrer Verfolgung politischer Ziele und der Unterstützung separatistischer Tendenzen gegen das Okkupationsrecht der Haager Landkriegsordnung verstoßend, hätten die Mittelmächte »zur Schaffung der Bedingungen beigetragen, die der Entwicklung der polnischen Emanzipation günstig waren, indem sie die frühere russische Rechtsordnung vernichteten« (S. 130). Bemerkenswert ist das allgemeine Urteil des Verfassers über unsere Okkupation: »In ihrer tatsächlichen Seite hat sie oft den formalrechtlichen Rahmen überschritten, m. a. W. die kriegführenden Teile haben oft das Okkupationsrecht vergewaltigt. Diese Tatsache ergab sich aus dem Ausbau der Okkupations-Rechtsordnung, die, wie wir gesehen haben, in die verschiedenen Lebensgebiete eingriff. Von der Unvereinbarkeit mit dem Haager Rechte zeugen einzelne Momente der Okkupation, man kann aber schwerlich anerkennen, daß in den zur Zeit des großen Krieges besetzten Ländern Deutschland und seine Verbündeten systematisch entgegen den

Grundsätzen des Völkerrechts über Gebietsbesetzung vorgegangen wären« (S. 130). — Der Entente dagegen wirft der Verfasser vor (S. 186/7): sie hätte noch in ihrer Antwort vom 10. I. 17 auf die Wilsonsche Friedensnote vom 18. XII. 16 zwar die Räumung des besetzten russischen Gebietes verlangt, aber ohne die durch den 5. XI. 16 geschaffene Tatsache und die begonnene Genesis des polnischen Staates anzuerkennen, und am fernsten habe sich von einer Beteiligung an dieser Frankreich gehalten, das noch am 11. März 1917 gegen die Zusage Elsaß-Lothringens usw. Rußland freie Hand in der polnischen Frage gelassen habe, während die übrigen Verbündeten dieses Abkommen nicht unterzeichnet hätten. Andererseits würdigt der Verfasser durchaus die spätere Unterstützung der polnischen Bestrebungen durch die Siegermächte.

Die vollendete Entstehung des neuen Staates d. h. die erste Äußerung der ihrem Wesen nach bestehenden, wenn auch in den Erscheinungsformen ihrer Ausübung noch beschränkten Souveränität erblickt B. in dem Aufrufe des Regenschaftsrates vom 13. Februar 1918, in welchem dieser den Brester Frieden, weil er das Cholmer Land an die Ukraine gab, für eine Vergewaltigung des Selbstbestimmungsrechtes der Völker und den Akt vom 5. November 1916 usw. deshalb für hinfällig erklärte, ohne indes seine Mandate niederzulegen, die er hinfort vielmehr auf den Willen des Volkes stütze. Mit dem Inkrafttreten des Brester Friedens, dem 29. März 1918, sei die russische Souveränität auch juristisch weggefallen, an ihre Stelle ist nach dem Verfasser sogleich die polnische getreten, aus der heraus am 4. April 1918 die Regierung des neuen Staates berufen worden sei. Die kriegerische Okkupation habe mit dem 29. März 1918 ihr Ende erreicht gehabt, und für die darauf folgende friedliche hätten die Mittelmächte mangels eines Abkommens mit Polen keinen Rechtstitel mehr besessen.

Besonderes Interesse wird die Erörterung der Gebietsfragen beanspruchen dürfen, vor allem die der Ostgrenzen. Hier bemerkt der Verfasser: Die Grenze Lettlands mit Polen ist noch durch keinen völkerrechtlichen Akt anerkannt (S. 274). — Die Entscheidung der Botschafterkonferenz vom 15. März 1923, die das Wilnagebiet (und Ostgalizien) Polen zusprach, konnte für Litauen nicht verbindlich sein, weil es nicht den Versailler Vertrag unterschrieben hatte, der die Festsetzung von Polens Ostgrenze dem späteren Befinden der Großmächte überließ, und die Note Tschitscherins vom 5. März 1923, die Grenze zwischen Litauen und Polen könne nur durch einen Vertrag zwischen diesen beiden Staaten geregelt werden, ist zutreffend (S. 338/9). Hier ist die Darstellung nicht ganz vollständig oder z. T. konnte sie es wohl noch nicht sein. In einer Note an Litauen vom 28. September 1926 hatte zwar Tschitscherin seinen Standpunkt aufrechterhalten, indessen ist es Polen gelungen, bei der Verlängerung (5. Mai 1934) seines Nichtangriffspaktes mit Rußland an demselben 5. Mai 1934 von diesem in einem Schlußprotokoll die Zusicherung zu erhalten: daß die Note vom 28. September 1926 nicht so ausgelegt werden dürfe, als ob dabei an eine Einmischung der Sowjetunion in die Regelung der in ihr angeführten Gebietsfragen gedacht sei (der Wortlaut ist veröffentlicht in *Politika narodów* 1934 S. 155¹⁾). — Betreffend Ostgalizien hatte Roth II, 102 darauf aufmerksam gemacht, daß in Art. III des Rigaer Friedens vom 18. März 1921 bei dem gegenseitigen Verzicht auf die westlich bzw. östlich der festgesetzten Grenze belegenen Gebiete Ruß-

¹⁾ Vgl. den Aufsatz von Václav Fiala, Litauen und seine außenpolitischen Bestrebungen, in der amtlichen tschechischen *Zahraniční Politika* 1935, S. 161—171.

land und die Ukraine nicht sagen, an welchen Staat sie abtreten, während dies bei der Abtretungserklärung Polens gesagt ist; das könnte mit Art. III Anmerkung (Wilnagebiet) zusammenhängen, es habe aber auch hier die Sowjetregierung seinerzeit angesichts der bevorstehenden Entscheidung der Botschafterkonferenz durch Rakowski zum Ausdruck gebracht, daß ihre Abtretungserklärung niemals als politisches Desinteressement an dem Schicksal Ostgaliziens aufgefaßt werden dürfe. Demgegenüber glaubt B., daß in anderen Bestimmungen des Rigaer Vertrages die Abtretung an den polnischen Staat deutlich zum Ausdruck gelangt sei (S. 325). Immerhin klingen mehrere Stellen des Vertrages so, als ob Rußland und die Ukraine diese formelle Erklärung haben vermeiden wollen. In der Entscheidung vom 15. März 1923 ist gesagt, daß Polen die Notwendigkeit einer Autonomie Ostgaliziens anerkenne und daß die Anerkennung seiner Grenze mit Rußland gemäß der Linie erfolge, die die beiden Staaten »auf ihre Verantwortung« festgelegt hätten, was als Ablehnung einer Garantie durch die Hauptmächte aufgefaßt wird. Praktisch hat sich Polen inzwischen auch hier gegen russische Behelligungen einen Schutz verschafft nicht nur durch den Nichtangriffspakt, sondern auch durch den Notenwechsel, der der Zustimmung Polens zur Aufnahme Rußlands in den Völkerbund (18. September 1934) vorausging und in welchem dieses darauf verzichtete, Fragen betr. die Minderheiten in Polen bei dem Völkerbunde auszutragen.

Bei der Erörterung der Staatsangehörigkeitsfragen fehlt der Hinweis auf das deutsch-polnische Abkommen über Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen vom 30. August 1924 (RGBl. 1925 II S. 33ff.); das Buch von Georg Cleinow, Der Verlust der Ostmark, Berlin 1934, war wohl dem Verfasser noch nicht bekannt.

Mag man in einzelnen Punkten mit dem Verfasser nicht einig gehen, sein Werk ist durch Objektivität und das Streben nach allseitiger wissenschaftlicher Begründung ausgezeichnet und muß als eine Bereicherung des Schrifttums begrüßt werden.

Dr. Curt Menzel, Hamburg.

Cansacchi, Giorgio: La Personalità di diritto internazionale del S. M. O. Gerosolimitano Detto di Malta. Roma: Bibl. de »Il Diritto Ecclesiastico« 1936. 32 S. S. A. aus: Il Diritto Ecclesiastico. Anno 47, 3—4, 1936.

Anlaß für die Abfassung dieser Monographie über die Völkerrechtssubjektivität des Malteserordens war das Urteil des italienischen Kassationshofs vom 13. März 1935, über das in dieser Zeitschrift Bd. VI S. 162 berichtet worden ist. Cansacchi erörtert in dem vorliegenden Aufsatz an Hand seiner außerordentlich gründlichen Kenntnis des diplomatisch-historischen Materials die für und gegen die Völkerrechtssubjektivität des Malteserordens sprechenden Gesichtspunkte. Er hält es zwar mit Recht für zweifelhaft, daß das gegenüber dem Malteserorden übliche Staatszeremoniell ein entscheidender Beweis für seine Völkerrechtssubjektivität ist; an wirklichen Staatsverträgen mit dem Orden kann er nur das »Konkordat« mit San Marino vom 23. Juni 1935 anführen, und sogar bezüglich des Bestehens eines Gesandtschaftsrechts des Ordens im Sinne des Völkerrechts und bezüglich der Exterritorialität des Großmeisters äußert Cansacchi Bedenken. Trotz dieser vorsichtigen Abwägung der für die Völkerrechtssubjektivität sprechenden Argumente gelangt Cansacchi im Endergebnis dazu, daß er die Eigenschaft des Malteserordens als Völkerrechtssubjekt bejaht.

Die vorliegende Arbeit besteht zum größten Teil in der Sammlung und Erörterung des einschlägigen Materials. Die völkerrechtstheoretische Frage, ob der Malteserorden seiner inneren Struktur nach überhaupt ein den Staaten gleich zu behandelndes Völkerrechtssubjekt sein kann, behandelt Cansacchi nicht; Ansätze in dieser Richtung finden sich allerdings mehrfach, insbesondere bei der interessanten Darlegung des Verhältnisses zwischen Orden und Papst und bei der Darstellung des staatlichen Einflusses auf die nationalen Untergliederungen des Ordens. Es bleibt auch nach den Ausführungen Cansacchis unklar, ob und inwieweit das innere Leben des Ordens gegen staatliche Eingriffe durch Völkerrechtsnormen gesichert ist. Man wird berechtigt sein zu fragen, ob nicht allein deshalb die Völkerrechtssubjektivität des Ordens zu verneinen ist. Wengler.

Cansacchi, Giorgio: L'Occupazione dei mari costieri. Critica di una dottrina di diritto internazionale. Torina: Giappichelli 1936. VII, 261 S.
Lire 20.—.

Im Mittelpunkt der auf einem gründlichen Studium des Materials beruhenden Arbeit steht eine Untersuchung der Frage, wie die Entstehung der Herrschaft des Uferstaates über die Territorialgewässer rechtlich zu qualifizieren sei. Verf. prüft zunächst die rechtliche Natur des Küstenmeeres unter eingehender Würdigung der sogenannten Beschränkungen der Hoheitsgewalt des Uferstaates. Er gelangt dazu, diesem die Souveränität über das Küstenmeer im gleichem Sinne wie über das sonstige Staatsgebiet zuzusprechen. Dabei wirkt freilich die Behauptung nicht überzeugend, das Küstenmeer sei eine rechtliche Einheit, das nach dem Willen des Uferstaates dort seine Grenze finde »dove giunge il limite estremo posto all' applicazione coattiva della legge territoriale avente più ampia sfera di esecuzione« (p. 25). Diese These wird sich nur schwer mit der, vom Verf. im übrigen sehr sorgsam beachteten Staatenpraxis im Einklang bringen lassen, wie sie etwa in den von den Vereinigten Staaten geschlossenen »Liquortreaties« zum Ausdruck kommt; zumindest wäre an dieser Stelle eine Auseinandersetzung mit der vom Verf. nur beiläufig (p. 25 Anm. 11) erwähnten Lehre von den »zones contigues« am Platze gewesen. Wenn der Verf. für die Souveränität des Uferstaates über die Territorialgewässer eintritt, so zieht er gleichwohl hieraus nicht die Folgerungen der Okkupationstheorie: die Kritik dieser Lehre, die an Hand einer überaus gründlichen Darstellung ihrer Grundlagen und ihrer historischen Entwicklung verfolgt, bildet das Kernstück seiner Arbeit. Es erscheint einleuchtend, wenn er dabei insbesondere zu dem Ergebnis gelangt, daß die Okkupationstheorie auf abstrakten Prinzipien des Naturrechts beruhe, sich aber niemals mit der Staatenpraxis im Einklang befunden habe; überdies sei dieser Doktrin der Nachweis mißlungen, daß ein Wesensmerkmal der Okkupation: die Effektivität, auch bei der Beherrschung des Küstenmeeres vorliege. Der Verf. bekennt sich hingegen mit guten Gründen zu der auf Pufendorf zurückgehenden Lehre von der Akzessorietät des Küstenmeeres, welche namentlich den anerkannten Satz, wonach die Staaten nach der Besitznahme des Küstengebietes ohne weiteres auch die Hoheitsgewalt über die Territorialgewässer beanspruchen könnten, am besten erkläre. In einem Schlußabschnitt behandelt der Verf. schließlich die umstrittene Frage der Ausdehnung des Küstenmeeres.
v. Nostitz-Wallwitz.

Il Conflitto italo-etiopeico. Documenti. Vol. 2. Dal 3 ottobre 1935 al 15 luglio 1936. Introd. di Giulio Caprin. Milano: Istituto per gli Studi di Politica Internazionale 1936. 590 S. Lire 70.—.

Der vorliegende zweite Band der Dokumentensammlung des Istituto per gli Studi di Politica Internazionale beginnt mit der Eröffnung der Feindseligkeiten in Ostafrika und schließt mit der Aufhebung der Mittelmeerabreden durch die Erklärung Edens vom 27. Juli 1936. In der Einleitung, welche die Geschehnisse des behandelten Zeitraums in ihren historischen Zusammenhang zu bringen sucht, bemerkt Caprin, der Konflikt habe mit der Beseitigung dieses letzten Restes der Sanktionen geschichtlich gesehen sein Ende gefunden. Eine Fortführung des Werkes, welche die Stellungnahme der Staaten zur Annexion und die endgültige Liquidation der Abessinienfrage im Völkerbund behandelte, scheint demnach nicht in Aussicht genommen.

Angesichts der Fülle des Stoffes war in diesem Bande noch mehr als in dem ersten eine Sichtung geboten: hierbei ist freilich die Behandlung der kriegsrechtlich erheblichen Vorgänge zu kurz gekommen; so hätten Dokumente wie das Memorandum des abessinischen Roten Kreuzes vom 2. März 1936 und die italienische Antwort vom 15. Juni 1936, die abessinische Note vom 2. Mai 1936 mit ihren umfangreichen den Gaskrieg betreffenden Anlagen oder auch der britisch-italienische Notenwechsel über das Bombardement des Roten-Kreuz-Lazarets nahe Quoram nicht nur in kurzen Anmerkungen (vgl. S. 432 Anm. 1, S. 439 Anm. 1, S. 433 Anm. 1) Erwähnung finden dürfen. Im übrigen ist jedoch alles Wesentliche aufgenommen: Der Leser wird daher über die Entwicklung der militärischen Operationen, über den Gang des Sanktionsverfahrens — wenn auch nicht über alle technischen Einzelheiten, — über den Verlauf der verschiedenen Vermittlungsbemühungen, die Stellungnahme der leitenden Staatsmänner und schließlich über den Abschluß des Konflikts und die Neuordnung Italienisch—Ostafrikas eine abgerundete Vorstellung gewinnen können; freilich nicht ohne Mühe, da die grundsätzlich chronologische Anordnung des Materials die Übersicht nicht erleichtert. Der wissenschaftlichen Benutzung ist ferner abträglich, daß selbst in den zahlreichen Fällen, in denen eine Wiedergabe der Dokumente nur in italienischer Übersetzung erfolgte, auf eine Quellenangabe verzichtet wurde.

v. Nostitz-Wallwitz.

Graham, Malbone Watson: The Diplomatic Recognition of the Border States.

Part 1. Finland. Berkeley/Cal.: Univ. of California Press 1935. VIII, S. 81—230. (Publications of the University of California at Los Angeles in Social Sciences. Vol. 3, N. 2.) \$ 1.50.

Wie alle Arbeiten von Graham (siehe die Besprechungen in dieser Zeitschrift: Bd. IV, S. 458, 756; Bd. VI, S. 629) zeichnet sich auch diese Schrift durch sehr genaue Schilderung aller Einzelheiten des Themas aus. Diesmal ist es die Unabhängigkeitserklärung Finnlands und die Anerkennung dieser Unabhängigkeit durch sämtliche Staaten der Welt, die den Gegenstand der Untersuchung bilden. Auch diesmal müssen die ausführlichen, mit genauen Quellenangaben versehenen Fußnoten hervorgehoben werden. Ein Anhang bringt ein bibliographisches Verzeichnis, das 17 Seiten umfaßt und Materialiensammlungen, Bücher und Zeitschriftenaufsätze in allen Sprachen nennt. Leider vermißt man in diesem Verzeichnis das Werk von Baron Boris Nolde,

1) Vgl. die Besprechung des 1. Bandes dieser Zeitschr. Bd. VI S. 830f.

»Očerki russkago gosudarstvennago prava« (Umriß des russischen Staatsrechts), St. Petersburg 1911 (S. 468—554), das für das Verständnis der historischen Entwicklung der russisch-finnischen Beziehungen und ihrer Rechtsstruktur in den letzten Vorkriegsjahren unentbehrlich ist und sicher auch das I. Kapitel des angezeigten Werkes bereichern würde. Für die Zeit der Kerenski-Regierung wären ferner zwei Protokolle der Rechtsberatungskommission der russischen Provisorischen Regierung vom 13. und 17. Oktober 1917 zu nennen, die höchst interessantes Material über die russisch-finnischen Beziehungen in den letzten vorbolschewistischen Wochen enthalten und in der Zeitschrift »Krasnyj Archiv« (Rotes Archiv), Bd. 30 (1928), S. 56—71, abgedruckt sind. Makarov.

Haemmerlé, Jean: La Coutume en droit des gens d'après la jurisprudence de la C. P. J. I. Paris: Sirey 1936. 236 S. Frs. 30.—.

Der erste Teil der Schrift, die der Universität Nancy als Doktorarbeit vorgelegen hat, trägt in der chronologischen Reihenfolge der Urteile und Rechtsgutachten des Ständigen Internationalen Gerichtshofs — der letzte berücksichtigte Fall ist der französisch-griechische Leuchtturmstreit — die Stellen zusammen, in denen von Seiten des Gerichts oder der Parteien das Problem des Völkergewohnheitsrechts berührt wird, während der zweite Teil den Versuch einer systematischen Auswertung unternimmt. Die Zweiteilung ist indes nicht streng durchgeführt, insofern einige wichtige Belegstellen erst im zweiten Teil auftauchen und andere dort unnötigerweise wörtlich wiederholt werden. Das Kapitel über den Geltungsgrund des Völkerrechts nimmt dadurch eine Sonderstellung ein, daß es nicht auf der Judikatur des Gerichtshofs, sondern auf Gedankengängen eines demnächst erscheinenden Buches von Alvarez aufbaut. Die Arbeit im ganzen ist nicht ohne Verdienst.

Friede.

Lodemann, Ernst: Kodifiziertes internationales deutsches Kriegsrecht in seinem Wortlaut und Geltungsbereich gegenüber dem Ausland. Berlin Stilke 1937. VIII, 292 S. RM. 10.—.

Das Buch enthält nicht, wie sein Titel anzeigt, »deutsches Kriegsrecht«, sondern eine Zusammenstellung der für das Reich verbindlichen völkerrechtlichen Verträge kriegsrechtlichen Inhalts nebst Angaben über den Stand der Ratifikationen, Geltung usw. Eine Durchsicht läßt gelegentlich Zweifel über die Zuverlässigkeit der Angaben auftauchen. Selbst die Benutzung des RGBl. läßt mitunter die notwendige Genauigkeit vermissen: Zu dem Handelsvertrag mit Mexiko vom 5. Dezember 1882 z. B. bemerkt Verf. nur, daß er am 26. Juli 1883 in Kraft getreten sei (S. 279), unterläßt aber anzugeben, daß der Vertrag von Mexiko zum 21. Oktober 1926 gekündigt und der Zeitpunkt des Außerkrafttretens letztlich bis zum 31. Dezember 1928 hinausgeschoben wurde (vgl. RGBl. 1928 II, S. 2). Weiter heißt es in der einleitenden Note zum Vertrag mit Nicaragua vom 4. Februar 1896, es könne dahingestellt bleiben, ob und inwieweit der Vertrag durch den Krieg erloschen sei, da die Art. 11 und 12 gerade für den Kriegsfall vereinbart seien (S. 281), ohne daß Verf. die durch besondere Vereinbarung vom 12. September 1924 (RGBl. 1924 II, S. 371) erfolgte vorläufige Wiederinkraftsetzung dieses Vertrages erwähnt. An zahlreichen Stellen weiß Verf. nur mitzuteilen, daß in der Literatur verschiedene Angaben über den Stand der Ratifikationen eines Abkommens gemacht werden (vgl. S. 70, 81, 266). Sowohl in der Einführung,

die im wesentlichen nur die Ansichten der benutzten Autoren aneinanderreicht, wie in den Anmerkungen zeigt sich, daß Verf. nicht über diejenigen gründlichen Fachkenntnisse verfügt, die auch für die bloße Zusammenstellung völkerrechtlichen Materials erforderlich sind. Besonders deutlich wird dies etwa bei den Ausführungen auf S. 198 unter 3 über Geltung und Inhalt der Pariser Seerechtsdeklaration. Oft wiederum sind die Angaben unvollständig, so wenn beispielsweise wiederholt festgestellt wird, daß Österreich-Ungarn seit 1918 nicht mehr bestehe (vgl. z. B. S. 180, 137, 215), aber nicht untersucht wird, ob und inwieweit die Verpflichtungen der Doppelmonarchie auf die Nachfolgestaaten übergegangen sind. Die Benutzung des Werkes kann im Hinblick auf die angeführten Mängel nicht empfohlen werden.

v. Nostitz-Wallwitz.

Matschke, Herbert: Die Grundlagen des Internationalen Statuts von Danzig.

Berlin: Stilke 1936. 152 S. RM. 6.50.

Man kann nicht behaupten, daß die Rechtsstellung der Freien Stadt Danzig zum ersten Male den Gegenstand einer monographischen Darstellung bildet: wenn man die Schriften in fremden Sprachen mitrechnet, dürfte ihre Zahl von Hundert nicht weit entfernt sein. Wer aber die Arbeit von M. in die Hand nimmt in der Meinung, oft Gesagtes noch einmal lesen zu müssen, wird angenehm enttäuscht sein. Denn zunächst hat der Verf. das Versprechen, die Grundlagen zu behandeln, ernst genommen und schildert ausführlicher als die meisten seiner Vorgänger nicht nur die geschichtliche Entwicklung der Beziehungen zwischen Danzig und seinen Nachbarn, sondern auch die Entstehung der auf die Freie Stadt bezüglichen Abschnitte des Vertrages von Versailles und des Pariser Vertrages vom 9. November 1920. Und zwar tut er das bei geschickter Anordnung des umfangreichen Stoffes in einer erfreulich klaren und flüssigen Darstellung, die kein Gefühl der Ermüdung aufkommen läßt. Vielleicht ist der berechtigte Wunsch, den Leser zu fesseln, der Grund dafür, daß der Verf. seine Schilderung nur selten durch Hinweise auf das vorhandene Schrifttum unterbricht und auch ein tieferes Eindringen in die zahlreichen mit dem Thema zusammenhängenden schwierigen Rechtsfragen im allgemeinen vermeidet. So wäre es z. B. angezeigt gewesen, die von Böhmert erörterte Frage der Rechtsnatur der Verfassungsgarantie des Völkerbundes (Vertrag oder einseitiger Rechtsakt?) wenigstens zu erwähnen. Daß dem Verf. die Arbeiten seiner Vorgänger nicht völlig fremd sind, zeigt das Buch an zahlreichen Stellen. Allerdings hat er sie wohl, wie das Literaturverzeichnis auf S. 148—152 erkennen läßt, nur in einer Auswahl benutzt, deren Richtlinien nicht immer klar erkennbar sind, und die z. T. wohl auf Zufall beruht. So kennt anscheinend der Verf. von Julian Makowski nur die frühere Schrift von 1923, nicht aber deren bedeutsame Ergänzung von 1932, und wichtige Monographien, wie z. B. die von Skibowski über die polnische Post in Danzig, sind nicht erwähnt.

Diese kleinen Mängel tun aber dem Verdienste des Verf. keinen Abbruch; seine Schrift wird jedem willkommen sein, dem es weniger darauf ankommt, sich mit den auf Danzig bezüglichen Rechtsproblemen zu befassen, als einen allgemeinen Überblick über die Stellung der Freien Stadt innerhalb der Völkerrechtsgemeinschaft zu gewinnen. Sie ist dazu ein durchaus geeignetes Hilfsmittel.

Dr. Georg Crusen.

De Nederlandsche Rechtspraak betreffende Internationaal Privaatrecht (met Literatuur, Verdragen, enz.) in opdracht van de Nederlandsche Vereniging voor Internationaal Recht ter gelegenheid van haar 25-jarig bestaan onder toezicht van J. Kusters en J. Limburg verzameld en bewerkt door N. van Hasselt. Met medewerking van ... Deel 1. Rechtspraak en literatuur. s'Gravenhage: Belinfante 1936. VIII, 760 S. Gulden 15.—.

Mit einer besonderen Sammlung der holländischen Rechtsprechung auf dem Gebiete des Völkerrechts ist, wie Telders im Bulletin de l'Institut Juridique International, Bd. 25 S. 2 ausführt, in absehbarer Zeit kaum zu rechnen. Um so erfreulicher ist es, daß wenigstens ein Teil dieser Judikatur in dem ersten Band des vorliegenden Werkes, welches in der Hauptsache dem internationalen Privatrecht gewidmet ist, gesammelt und veröffentlicht worden ist. Abgesehen von den völkerrechtlichen Fragen, die bei der Anwendung der Staatsverträge über internationales Privatrecht auftauchen, behandelt das Buch in zwei besonderen Abschnitten die niederländische Rechtsprechung zur Exterritorialität und zum Verhältnis von Vertrag und Gesetz. Im Anhang ist die holländische Literatur zu diesen Fragen zusammengestellt. Soweit die einschlägigen Urteile nicht wörtlich abgedruckt sind, finden sich genaue Angaben über die in Frage kommenden Fundstellen, so z. B. bezüglich der bekannten Prozesse in Sachen de Booy, bei denen die Frage der Immunität fremder Staaten erörtert wurde. Erfreulich ist auch, daß bei den Urteilen des Hoge Raad größtenteils die »conclusie« des Advocaat-Generaal mitabgedruckt ist. Für den Völkerrechtler von Interesse sind im übrigen insbesondere noch die Entscheidungen in Fragen des Konsularrechts.

Wengler.

Pauwels, Peter Carel: The Japanese Mandate Islands. Bandoeng: van Dorp 1936. 157 S. Gulden 0.75.

Die der Rechtshochschule in Batavia vorgelegte Dissertation zeichnet sich sowohl in ihrem historischen Teil, der das Schicksal der Südseeinseln von ihrer Entdeckung, der Zeit der spanischen und später deutschen Oberhoheit bis zum Weltkrieg schildert, als auch in dem der Friedenskonferenz gewidmeten Abschnitt durch ein eingehendes Quellenstudium aus. Der Hauptteil der Arbeit gibt — vornehmlich unter Benutzung der Mandatsberichte und der Protokolle der Mandatskommission — einen guten Überblick über die japanische Mandatsverwaltung. Im letzten Kapitel untersucht Verf. die Frage des Einflusses des Austritts aus dem Völkerbund auf das japanische Mandat und schließt sich der Auffassung der Mehrzahl der Autoren an, nach der ein Verlust der Eigenschaft als Völkerbundsmitglied auf die Mandatarstellung wenigstens solange ohne Einfluß ist, als sich der Mandatar weiterhin der Aufsicht des Völkerbundes unterwirft. Seine Ausführungen lassen allerdings eine genügende Unterscheidung zwischen der Frage, ob ein Nichtmitglied des Völkerbundes Mandatar werden kann, und dem hier eigentlich allein interessierenden Problem des Einflusses des Verlustes der Völkerbundsmitgliedschaft auf die Mandatarstellung vermissen.

v. Tabouillot.

Perez-Guerrero, Manuel: Les Relations des États de l'Amérique Latine avec la Société des Nations. Préf. de Georges Scelle. Paris: Pedone 1936.

VII, 220 S. Frs. 30.—.

Die vorliegende Pariser Doktorarbeit eines Venezolaners gehört nach Inhalt und Form zu den besten Darstellungen der von latein-amerikanischen

Autoren schon mehrmals behandelten Beziehungen Lateinamerikas zum Völkerbund. Ihr erster Hauptteil gibt zunächst einen knappen, aber alles Wesentliche berücksichtigenden Überblick über die wechselvolle Geschichte des Eintritts und Austritts der amerikanischen Staaten und die dadurch aufgeworfenen Rechtsfragen und behandelt dann mit großem politisch-psychologischen Verständnis die Vereinbarkeit von Gruppenabreden mit dem Geist des Paktes, die Bildung der lateinamerikanischen Delegiertengruppe im Völkerbund und ihr Betätigungsfeld, nämlich die Beeinflussung der Zusammensetzung der Organe des Bundes. Der zweite Hauptteil legt die Stellung der lateinamerikanischen Staaten zu den wichtigsten Rechtsfragen des Paktes, ihre Beteiligung an den wirtschaftlichen, finanziellen, humanitären und administrativen Aufgaben des Bundes sowie ihre Haltung bei der Behandlung nichtamerikanischer und amerikanischer Streitfälle durch den Bund dar. Das Buch schließt mit der Forderung, daß der politischen Sonderstellung der lateinamerikanischen Staaten durch eine regionalistische Reform des Völkerbundes Rechnung zu tragen und die Frage der Beziehungen zwischen Völkerbund und panamerikanischer Organisation in absehbarer Zeit zu klären sei. Nur an wenigen Stellen gibt die Schrift zu Bedenken Anlaß, so z. B. wenn im Anschluß an die Wiedergabe der bekannten grundsätzlichen Erklärungen des brasilianischen Delegierten Mello-Franco über den Minoritätenbegriff des gegenwärtigen internationalen Minderheitenschutzes die Behauptung aufgestellt wird (S. 164), die Nichtduldung der Bildung völkischer Minderheiten auf ihrem Boden sei für die lateinamerikanischen Staaten eine Lebensfrage. Friede.

Repertorium der diplomatischen Vertreter aller Länder seit dem Westfälischen Frieden (1648). — Repertory of the Diplomatic Representatives of all Countries since the Peace of Westphalia (1648). — Répertoire des Représentants diplomatiques de tous les pays depuis la Paix de Westphalie (1648). — Repertorio dei Rappresentanti diplomatici di tutti i paesi dopo la Pace di Vestfalia (1648). — Repertorio de los Representantes diplomaticos de todos los países desde la Paz de Vestfalia (1648). Veröffentlicht mit Unterstützung der Österreichischen Bundesregierung, der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Rockefeller Foundation vom Internationalen Ausschuß für Geschichtswissenschaften. Hrsg. nach den Beiträgen der Mitarbeiter in den einzelnen Ländern unter Mitwirkung von Walther Latzke, von Ludwig Bittner und Lothar Gross. Bd. I. (1648—1715.) Oldenburg i. O., Berlin: Stalling (1936). XXX, 756 S. RM. 44.55.

Das Werk bringt eine äußerst sorgfältige Zusammenstellung der Namen der diplomatischen Vertreter aller Länder. Ein Hilfsmittel, das dem Historiker der diplomatischen Beziehungen und des Völkerrechts unschätzbare Dienste leisten wird. Makarov.

Seişanu, Romulus: Principiul naţionalităţilor. Originile, evoluţia şi elementele constitutive ale naţionalităţii. Tratatele de pace dela Versailles, Saint-Germain, Trianon, Neuilly-Sur-Seine, Sèvres, Lausanne. Studiu istoric şi de drept internaţional public. Bucureşti: »Universul« 1935. 424 S. (Rumänisch) Das Nationalitätenprinzip. Sein Ursprung und seine Entwicklung und die konstitutiven Elemente der Nationalität. Die Friedensverträge von Versailles, St. Germain, Trianon, Neuilly-Sur-Seine, Sèvres, Lausanne. Geschichtliche und völkerrechtliche Studie. Lei 100.—

Der Verf. versucht, nach Darstellung rumänischer Nationalitäten- und Nationstheorien seine eigene Ansicht zu dieser Frage darzustellen, um daraus eine wenig überzeugende Rechtfertigung für den rumänischen Antirevisionismus und eine ihm entsprechende europäische »Friedenspolitik« zu gewinnen.

Helmuth Klocke.

Stoedter, Rolf: Flottengeleit im Seekrieg. Untersuchungen zur seekriegsrechtlichen Stellung feindlicher Geleitzüge. Hamburg: Hanseat. Verl. Anst. (1936). 198 S. RM. 12.—.

Das Buch darf als eine der wertvollsten Monographien bezeichnet werden, die in neuester Zeit auf dem Gebiet des Seekriegsrechts erschienen sind. Es ist klar aufgebaut, gründlich, zeugt von vollständiger Beherrschung des Gegenstandes, und die darin vertretenen Meinungen sind immer einleuchtend dargelegt. Das gilt auch von der Hauptthese des Verfassers, nach welcher der feindliche Geleitzug heute als ein geschlossenes Ganzes, als militärische Kampfeinheit aufgefaßt werden muß. Für die konvoiierten Handelsschiffe hat das die bedeutsame Konsequenz, daß sie nicht dem Prisenrecht und dessen Beschränkungen unterliegen, sondern wie die sie bedeckenden Kriegsschiffe alsbaldigem Angriff, warnungsloser Zerstörung und der Wegnahme als Kriegsbeute ausgesetzt sind. Zu diesem Ergebnis gelangt der Verfasser, nachdem er die Entwicklung des Geleitwesens von der privaten Admiratschaft des 8. Jahrhunderts und später bis zu den staatlich organisierten modernen Kampfverbänden des Weltkriegs ausgebreitet hat. Es werden die vielfältigen Wandlungen gezeigt, die die Einrichtung im Verlauf der Jahrhunderte erfahren hat, und vor allem auch die rechtlichen Gesichtspunkte in ihrer dogmatischen Verflechtung herausgearbeitet, wobei wir es als einen Vorzug ansehen, daß das Geleitinstitut nirgends isoliert betrachtet wird, vielmehr überall die großen Zusammenhänge aufgewiesen werden, die sich etwa aus der Lage des Seehandels in den verschiedenen Zeitaltern, aus Kaperei, dem Prinzip der Meeresfreiheit, aus der Geschichte der Seekriegsführung und des Seekriegsrechts, aus der Verschiedenheit der Kriegsbegriffe usw. ergeben. Bei der Fülle der behandelten Probleme kann hier auf Einzelnes nicht eingegangen werden. Im ganzen sei der Überzeugung Ausdruck gegeben, daß dieses Werk in der seekriegsrechtlichen Literatur sicherlich einen besonderen Platz einnehmen wird.

Schüle.

Sworakowski, Witold: Międzynarodowe zobowiązania mniejszościowe polski. Komentarz do art. 12-go Małego Traktatu Wersalskiego. Z przedmowa Juliana Makowskiego. Warszawa: Hoesick 1935. 232 S. (Instytut Badań Spraw Narodowościowych.) (Biblioteka Narodowościowa.) (Polnisch) Die völkerrechtlichen Verpflichtungen Polens in bezug auf Minderheiten. Kommentar zum Art. 12 des Kleinen Versailler Vertrages. Mit Vorw. von J. Makowski. RM. 3.—.

Anlaß zur Besprechung dieser sich als Kommentar zu Art. 12 des Minderheitenschutzvertrages (M. V.) bezeichnenden (später erweiterten) Seminararbeit bot besonders die Vorrede des Leiters des Seminars, des bekannten Völkerrechtslehrers Dr. Julian Makowski (Professors an der Warschauer Handelshochschule und der Schule der politischen Wissenschaften sowie Leiters der Vertragsabteilung im polnischen Außenministerium), der die Arbeit »als Frucht gründlicher Untersuchungen und Überlegungen dem polnischen Leser zur Orientierung« empfiehlt. Erschienen ist sie im Verlage

des rührigen »Instituts für Nationalitätenfragen«, dessen Stipendiat der Verfasser, wie er uns erzählt, in seiner Hochschulzeit gewesen ist. Ihr Hauptziel dürfte sein: die Rechtfertigung der Erklärung, die Oberst Beck am 13. September 1934 vor dem Völkerbund abgegeben hat. Sie lautete bekanntlich (J. O., 15. Sitzung S. 43):

»En attendant la mise en vigueur d'un système général et uniforme de la protection des minorités, mon Gouvernement se voit obligé de se refuser, à partir d'aujourd' hui, à toute collaboration avec les organes internationaux en ce qui concerne le contrôle de l'application par la Pologne du système de la protection des minorités.«

Hierauf antwortete Sir John Simon (S. 47):

»Les obligations déjà assumées en cette matière par un Etat sous la forme contractuelle, ne peuvent être considérées comme dépendant de la décision, qui interviendra par la suite au sujet de propositions plus générales . . . (und zum Wortlaut der Erklärung:) Je ne sais exactement comment il convient d'interpréter cette phrase . . . — on ne saurait perdre de vue les termes de l'art. 93 Tr. de V. qui figure dans la partie de ce traité visant l'établissement des frontières de la Pologne. La Pologne a accepté, en outre, une procédure déterminée . . .

1. Gegen die formale Gültigkeit des M. V. selbst, stellt der Verfasser fest, läßt sich aus dem Fehlen der amerikanischen Unterschrift nichts herleiten, wie das Cybichowski in »Völkerbund und Völkerrecht« I, 467ff. versucht hat. Die Verfahrensvorschriften aber könnten, wenn sich die Befugnis des Rates zu ihrem Erlasse nicht aus dem eng auszulegenden Art. 12 (Völkerbund-Garantie usw.) zweifelsfrei ergäbe, eine völkerrechtliche Verpflichtung für die betroffenen Staaten überhaupt nicht begründen, und es könnten diese daher ihre Zustimmung zu solchen Vorschriften jederzeit wirksam zurückziehen (?); soweit aber Vorschriften, wenn man der ungenauen Unterscheidung des Juristenausschusses von 1929 folge, einer Zustimmung der betroffenen Staaten nicht bedürften, seien diese an sie deshalb nicht gebunden, weil ja die Ratsmitglieder selber sich nicht an sie kehrten, sondern z. B. ohne Widerspruch des Rates Sachen bei diesem unmittelbar anhängig machten (Tabelle der gültigen und ungültigen Verfahrensbestimmungen S. 164, 167; ein Rest gültiger verbleibt also!).

Inhaltlich greift Sw. den M. V. um so schärfer an: Die drei Richtlinien, die der ihn authentisch auslegende Clemenceau-Brief aufgestellt habe, liefen in Wirklichkeit einander zuwider: Die Gewöhnung der Minderheiten an die neuen Verhältnisse, falls dieser Begriff der Assimilation gleichzusetzen sei, würde durch die Ausnutzung des Schutzes, den der M. V. gewähre, gerade verhindert und mit ihr das Hauptziel der »Versöhnung«. Der völlig dunkel und subjektiv gelassene Begriff der »Übertretungsgefahr« in Art. 12 führe »zu einer objektiven Unausführbarkeit«. Vor allem aber verstoße der M. V. in doppelter Weise gegen die internationale »Moral« der Gleichberechtigung, indem er nur eine Anzahl von Staaten und nicht alle belaste und lediglich die in ihnen lebenden Minderheiten schütze, nicht aber die der übrigen Staaten. Die gerechte, von Wilson gewünschte Aufnahme des allgemeinen Minderheitenschutzes in den Völkerbundpakt sei nur infolge eines sachfremden Zwischenfalles unterblieben, nämlich des japanischen Zusatzantrages auf Gleichbehandlung der Angehörigen eines Völkerbundstaates im Gebiete jedes anderen.

2. Nach dieser von den polnischen Vertretern in Genf gegebenen »moralischen« Begründung mit der »Erniedrigung« Polens versucht der Verfasser die Becksche Erklärung noch mit »veränderten Umständen« zu rechtfertigen, wobei er allerdings wenig klar und unjuristisch verfährt und die internationale Moralauffassung der polnischen einfach gleichsetzt. Die Veränderung betrifft nach ihm das moralisch-kulturelle und das politische Gebiet: Man habe erkannt, daß sich seit 1919 »der Begriff der moralischen Voraussetzungen« für den M. V. überlebt habe und daß an Stelle der damals beabsichtigten Versöhnung infolge der Möglichkeit von Genfer und Haager »Klagen« eine Beruhigung in den inneren Verhältnissen der neuen Staaten getreten wäre. Ferner aber seien aus dem Grunde »der Kräftigung des polnischen Staatskörpers, der fortschreitenden inneren Festigung und der Beseitigung der Spuren von der Rückständigkeit der Teilungsmächte sowie der Ausbildung einer eigenen Gesetzgebung, angepaßt einerseits an die natürlichen Bedürfnisse der ganzen Bevölkerung Polens, andererseits an das Niveau der westeuropäischen Staaten, die Form des Polen aufgezwungenen Minderheitenschutzes und die Art seiner Ausführung immer mehr zu einem Anachronismus geworden« (S. 184). Demgegenüber muß es bedenklich stimmen, wenn der Verfasser an anderen Stellen (S. 68, 78) ausführt, Minderheitenschutz sei kein Rechtsbegriff, der an sich den Minderheiten und ihren Angehörigen anhafte, sondern nur ein Reflex des M. V.

Politisch habe sich der Art. 12 entgegen den Absichten seiner Urheber und dem Versprechen im Clemenceau-Briefe zu einem Werkzeuge der nichtgebundenen Staaten gegen die gebundenen entwickelt zur Erreichung dieser oder jener politischen Zwecke; daraus habe nun Polen seine politischen Folgerungen ziehen müssen (S. 209). Leider geht Sw. auf diese politische Veränderung nicht näher ein. Die großen neuen Ereignisse waren: der Freundschaftsvertrag mit dem Deutschen Reiche vom 26. Januar 1934, die Verlängerung des Nichtangriffspaktes mit Rußland vom 21. April 1934, die Aufnahme Rußlands in den Völkerbund vom 18. September 1934. Dieser stimmte Polen zu, jedoch »verlangte Beck Garantien dafür, daß Rußland im Völkerbunde keine Ansprüche aus Minderheitenverträgen bezüglich irgendwelcher Gruppen der polnischen Bevölkerung gelten machen werde, und ließ sich durch besonderen Notenwechsel bestätigen, daß für das gegenseitige Verhältnis beider Staaten zueinander auch weiterhin die geltenden zweiseitigen Verträge maßgebend bleiben sollten« (Wortlaut aus Zahraniční Politika (Prag) 1934 S. 560) — d. h. lediglich Art. VII des Rigaer Friedensvertrages vom 18. März 1921. Der Notenwechsel bildet natürlich mit der ungefähr gleichzeitigen Erklärung Becks vom 13. September 1934 politisch und minderheitenrechtlich ein Ganzes und dürfte juristisch ebenso interessant sein wie diese.

3. Die Würdigung der Antworten der Hauptmächte auf die Becksche Erklärung gehört zu den schwächsten Teilen des Buches. Der Verfasser konstruiert: kein ausdrückliches Veto, also stillschweigende Zustimmung, was nach dem Wortlaute völlig unmöglich ist. Er hält es für angebracht, darüber zu spotten, daß Simon die Beckschen Worte nicht verstanden haben wolle. Sie sind in der Tat etwas dunkel gehalten und zwar mit Absicht. Es sollte der Anschein gewahrt bleiben, daß die materiellen Bestimmungen des M. V. unangetastet weiter bestehen sollten, also insoweit der Satz: *pacta servanda sunt* nicht verletzt sei. Zu diesen gehört aber Art. 12, weil verfahrensrechtlich, nach dem Verfasser nicht. Allerdings muß er zugeben, daß gerade dieser Artikel das Kernstück des »neuen« Minderheitenschutz-Systems

bildet (Kollektiv- statt Individualintervention). Trotzdem beteuert er, Art. 93 Versailler Vertrag bezöge sich nur auf Art. 1—11 und nicht auf irgendwelche Verfahrensvorschriften. Deutschland spricht er übrigens jedes Recht ab, aus diesem Art. 93 noch irgendwelche Ansprüche geltend zu machen: Der M. V. sei ein Vertrag zwischen den Hauptmächten und Polen, für Deutschland also *res inter alios acta*. Ein Anspruch auf Ausführung des M. V. stehe nur den Hauptmächten zu, Deutschlands Anspruch beschränke sich auf Ausführung des Art. 93 Versailler Vertrag; dieser sei aber Deutschland gegenüber endgültig und erschöpfend dadurch ausgeführt, daß auch Polen den M. V. unterzeichnet habe (?). Den unbequemen Hinweis Simons auf Art. 93 glaubt der Verfasser damit erledigen zu können: der Artikel enthalte nichts von Grenzen!

4. Völkerrechtlich, so schließt der Verf. sein Buch, bedeute die Erklärung Becks nur die einstweilige Einstellung der Ausführung des Art. 12 durch Polen, so daß dieses an dessen gesamte Garantieklausel bis zum allgemeinen Minderheitenschutz nicht mehr gebunden sei; gekündigt oder auch nur modifiziert sei der M. V. damit nicht (S. 214/5) (?). Die Folgen, die die Erklärung haben könnte, gehen aber dem Verf. doch durch den Kopf: Individualintervention eines einzelnen Staates? Sie sei doch so sehr entgegen dem ganzen Versailler Raisonement von 1919 und beunruhigt ihn ebensowenig wie Art. 16 des Paktes: »In der Praxis ist es einfach nicht denkbar, daß irgendein Streitfall aus dem Minderheitenschutz dazu führen könnte, daß der Völkerbund sämtliche Sanktionen erschöpft. Er wird sicher besonnen vorgehen und von allzu kämpflichen Maßnahmen absehen. Die entscheidende Rolle bei der Erfüllung irgendwelcher Minderheitenverpflichtungen spielt der gute Wille des betroffenen Staates, auf dessen Gestaltung allerdings die internationale Meinung erheblichen Einfluß haben kann (S. 119/120)«, wodurch wohl der Völkerbund etwas versöhnt werden soll. — Strengere juristische Anforderungen genügt diese Erstlingsarbeit kaum. Sie bringt aber mancherlei Stoff zur Kenntnis der polnischen Thesen und hat dadurch ihren Wert.

Dr. Curt Menzel, Hamburg.

Ullein-Reviczky, Antal: La Nature juridique des clauses territoriales du Traité de Trianon. 2. éd. Paris: Pedone 1936. 252 S. Frs. 40.—.

Das Werk, dessen 1. Auflage 1929 erschienen ist, bringt die juristische Begründung des ungarischen Revisionismus. Die Grundthesen des Verf. können folgendermaßen zusammengefaßt werden. Die Gebietsabtretungen dürfen nicht ohne Zustimmung der betroffenen Bevölkerung erfolgen. Die Alliierten seien auch aus dem Grunde verpflichtet gewesen, das Selbstbestimmungsrecht der Völker zu respektieren, weil dieses Recht in den Erklärungen Wilsons anerkannt war, die als Grundlage der Friedensverhandlungen betrachtet werden mußten. Bei der Ausarbeitung des Vertrages von Trianon sei aber das Selbstbestimmungsrecht der Völker nicht berücksichtigt worden: Die Bevölkerung der von Ungarn abgetrennten Gebiete habe diese Abtrennung nicht gewollt. Die Okkupation der ungarischen Gebiete durch die Alliierten sei außerdem unter Verletzung des Waffenstillstandsabkommens vom 3. November 1918 erfolgt. Rechtlich betrachtet befinden sich daher die sogenannten Nachfolgestaaten auch heute noch im Zustand der tatsächlichen Okkupation der ungarischen Gebiete. Diese Gebiete können von den Nachfolgestaaten auch nicht durch Ersitzung rechtmäßig erworben werden, weil die durch die Zession betroffene Bevölkerung mehrmals gegen diese letztere protestiert

habe. Das Recht dürfe nicht der Moral und der Gerechtigkeit widersprechen: Daher seien die unmoralischen und ungerechten Verträge zugleich auch rechtswidrig. Der Vertrag von Trianon sei aber ungerecht. Die Alliierten selbst hätten die neuen Grenzen Ungarns nicht als endgültig betrachtet. Auch Art. X der Völkerbundsatzung dürfe nicht als Verewigung der durch die Friedensverträge festgesetzten Grenzen behandelt werden: Art. X verbiete nur Gebietsänderungen, die aus Agressionskriegen hervorgehen.

Obwohl der Verf. als Jurist schreibt, liegt die Bedeutung seines Werkes mehr auf dem Gebiete des Politischen. Der Politiker wird auch manche Thesen des Verf. verwenden können, die der Jurist als höchst strittig bezeichnen muß. Wenn man aber auch dem Verf. in manchen seiner juristischen Konstruktionen nicht folgen darf, bringt sein Werk viel interessantes Material und muß als recht anregend bezeichnet werden. Makarov.

Vollenhoven, C. van: Verspreide Geschriften. Deel 2. Internationaal Recht.
s'Gravenhage: Nijhoff; Haarlem: Willink 1934. VII, 712 S. Gulden 15.—.

In diesem von Freunden herausgegebenen Sammelbände sind die kleineren Arbeiten des verstorbenen Rechtslehrers an der Universität Leyden über völkerrechtliche Fragen aus einem Zeitraum von 30 Jahren (1898—1931) gesammelt. Unter ihnen ragen einige größere Abhandlungen hervor, eine Untersuchung über Kauffahrteischiffe und Seekrieg (1918) und vor allem die gedankenreiche und von feinem historischen Verständnis zeugende Studie »Die drei Stufen des Völkerrechts« (1918), in deren Mittelpunkt die Entwicklung des Friedensgedankens im Völkerrecht steht. Die meisten der hier gesammelten Aufsätze, sind den Bestrebungen zur Sicherung des Friedens gewidmet, die V. ein Menschenalter hindurch, von der ersten Haager Friedenskonferenz von 1899 an bis zum Ausgang des ersten Nachkriegsjahrzehnts mit seinen Hoffnungen auf Völkerbund und Kriegsverhütungs- und Kriegsächtungspakte, mit starker Anteilnahme begleitet hat. Im Zusammenhang gelesen ergeben diese Aufsätze ein lebhaftes Bild der Entwicklung der Gedanken der Kriegsverhütung, Streitschlichtung und Friedenssicherung in diesem Zeitraum, gesehen vom Standpunkt eines überzeugten Anhängers der kollektiven Sicherung, der gewiß die harte Realität, das überragende Gewicht der Interessen der Großmächte, die Gefahr des Mißbrauchs der Kollektivgarantie nicht verkannt hat, der aber doch einen Glauben an die Wirksamkeit und die Kraft jenes Systems der Kollektivgarantien besessen hat, einen Glauben, den die Erfahrungen der letzten Jahre nun immer mehr, auch in den Kreisen der früheren Bekenner, erschüttert haben. V. ist dahingegangen, ehe er die schwersten Enttäuschungen dieses kollektiven Systems erlebt hat. So gehört das Bild, das diese Aufsätze zeichnen, heute einer — wenn auch nahen — Vergangenheit an. Als Zeugnis der Entwicklung des Gedankens der Friedenssicherung und der friedlichen Streitschlichtung, als Dokument der inneren Kontinuität dieser Ideen in der Zeit vom Vorkrieg an bis in die Epoche des Kelloggpaktes wird der Band einen bleibenden dokumentarischen Wert behalten. Prof. Ulrich Scheuner, Jena.